

mäßig zu schulen. Er ist verpflichtet, geeignete Vorschläge der FDJ-Kontrollposten zu verwirklichen.

### Der besondere Schutz der werktätigen Jugend<sup>317</sup>

#### §138

(1) Die Gesundheit und Arbeitskraft der Jugendlichen wird besonders geschützt. In der Deutschen Demokratischen Republik ist Kinderarbeit ausgeschlossen, da sie den Grundprinzipien der sozialistischen Gesellschaft widerspricht.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind entsprechend dem körperlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen zu gestalten.

(3) Jugendliche dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.<sup>318</sup>

(4) Zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung sind alle Jugendlichen, bevor sie eingestellt werden, ärztlich zu untersuchen. Während ihrer Beschäftigung sind sie regelmäßig ärztlich zu untersuchen und gesundheitlich zu betreuen.<sup>319 320</sup>

#### §139

(1) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren ist in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr verboten.

(2) Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren ist Nacharbeit nur bei Vorliegen eines dringenden betrieblichen Bedürfnisses und mit Zustimmung des *Sorgeberechtigten*<sup>20</sup>, des Betriebsarztes und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist Überstundenarbeit verboten.<sup>321</sup>

#### §140

(1) Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren erhalten einen Grundurlaub von 21 Werktagen, im Alter von 16 bis 18 Jahren einen Grundurlaub von 18 Werktagen.

(2) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung<sup>322</sup> erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 24 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

317. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 42.

318. Zur Zeit gilt noch Anl. 4 zur VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957; Ber. S. 1098); vgl. hierzu Dritte DB zur Arbeitsschutz VO— Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — vom 14. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 17). Vgl. außerdem VO über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) vom 16. 4. 1953 (GBl. S. 583) i. d. F. der VO über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom 29. 6. 1961 (GBl. II S. 279), § 12; VO über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — StrahlenschutzVO — vom 10. 6. 1964 (GBl. II S. 655) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), § 21 Abs. 4.

319. Vgl. Siebente DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — vom 23. 6. 1955 (GBl. I S. 502) unter Berücksichtigung der AO über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen vom 16. 12. 1965 (GBl. II 1966 S. 11), insbesondere § 1 Abs. 1 Buchst. a.

320. Der Begriff Sorgeberechtigte ist überholt; jetzt Erziehungsberechtigte.

321. Zum Verbot der Beschäftigung mit Feierabendarbeit vgl. AO über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. 10. 1967 (GBl. II S. 746), § 3 Abs. 4.

322. Vgl. § 63 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.